

Menschenrechte - Ihr Internationaler Schutz: MenschR

8. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-80815-9
Beck im dtv

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

17. Übereinkommen über die Nichtanwendbarkeit gesetzlicher Verjährungsfristen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit^{1) 2)}

Vom 26. November 1968

(Übersetzung)

DIE VERTRAGSSTAATEN DES VORLIEGENDEN ÜBEREINKOMMENS –

IN ERINNERUNG an die Entschlieungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen 3 (I) vom 13. Februar 1946 und 170 (II) vom 31. Oktober 1947 über Auslieferung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, an die Entschlieung 95 (I) vom 11. Dezember 1946 betreffend die Bekräftigung der Grundsätze des Völkerrechts, die durch das Statut des Internationalen Militärgerichtshofs Nürnberg anerkannt worden sind, und an das Urteil des Gerichtshofs und an die Entschlieung 2184 (XXI) vom 12. Dezember 1966 und 2202 (XXI) vom 16. Dezember 1966, welche die Verletzung der wirtschaftlichen und politischen Rechte der eingeborenen Bevölkerung auf der einen Seite und andererseits die Politik der Apartheid ausdrücklich als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt haben,

IN ERINNERUNG an die Entschlieungen des Wirtschafts- und Sozialrats 1074 D (XXXIX) vom 28. Juli 1965 und 1158 (XLI) vom 5. August 1966 über die Bestrafung von Kriegsverbrechern und von Personen, welche Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben,

MIT DER FESTSTELLUNG, daß keine der feierlichen Erklärungen, kein Instrument und kein Übereinkommen über die Verfolgung und Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit eine Verjährungsfrist vorsieht,

IN DER ERWÄGUNG, daß Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu den schwersten Verbrechen des Völkerrechts gehören,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß die wirksame Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ein wichtiges Element zur Verhütung solcher Verbrechen, des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten, zur Befestigung des Vertrauens und zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Völkern und des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bildet,

UNTER Hervorhebung des Umstandes, daß die Anwendung von Verjährungsfristen des innerstaatlichen Rechts für gewöhnliche Verbrechen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit Gegenstand ernster Sorge der Weltöffentlichkeit ist, da sie die Verfolgung und Bestrafung von Personen verhindert, die für solche Verbrechen verantwortlich sind,

IN DER ERKENNTNIS, daß es notwendig und an der Zeit ist, im Völkerrecht durch dieses Übereinkommen den Grundsatz zu bestätigen und seine

¹⁾ Internationale Quelle: UNTS Bd. 754, S. 73.

²⁾ Deutsche Übersetzung aus: Vereinte Nationen 1969, S. 28 (abgedruckt mit freundlicher Genehmigung des Verlages).

weltweite Anwendung zu gewährleisten, daß es keine Verjährungsfrist für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gibt,
SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Art. I Keine gesetzliche Verjährung findet auf die folgenden Verbrechen Anwendung, ungeachtet des Zeitpunktes ihrer Begehung:

- a) Kriegsverbrechen, wie sie im Statut des Internationalen Militärgerichtshofs von Nürnberg vom 8. August 1945 bestimmt und durch die Entschließungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen 3 (I) vom 13. Februar 1946 und 95 (I) vom 11. Dezember 1946 bestätigt worden sind, insbesondere die in den Genfer Konventionen zum Schutze der Kriegsgesopfer vom 12. August 1949 aufgezählten ‚schweren Abkommensverletzungen‘;
- b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit, gleich ob im Kriege oder in Friedenszeiten begangen, wie sie im Statut des Internationalen Militärgerichtshofs Nürnberg vom 8. August 1945 bestimmt und durch die Entschließungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen 3 (I) vom 13. Februar 1946 und 95 (I) vom 11. Dezember 1946 bestätigt worden sind, Vertreibung durch bewaffneten Angriff oder Besetzung sowie unmenschliche Handlungen als Folge der Politik der Apartheid, ferner das Verbrechen des Völkermordes wie bestimmt im Übereinkommen zur Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes von 1948, selbst wenn solche Handlungen keine Verletzungen des innerstaatlichen Rechts des Landes, in dem sie begangen worden sind, darstellen.

Art. II Wenn irgendeines der in Artikel I bezeichneten Verbrechen begangen wird, finden die Bestimmungen dieses Übereinkommens Anwendung auf Vertreter der Staatsgewalt und private Einzelpersonen, die als Täter oder Gehilfen an der Begehung eines solchen Verbrechens teilnehmen, oder andere unmittelbar zur Begehung anstiften oder mit ihnen zur Begehung zusammenwirken, ungeachtet des Grades der Tatausführung, sowie auf Vertreter der Staatsgewalt, welche die Begehung solcher Verbrechen dulden.

Art. III Die Vertragsparteien des vorliegenden Übereinkommens werden alle erforderlichen innerstaatlichen gesetzlichen oder sonstigen Vorkehrungen treffen, damit in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht die Auslieferung von Personen, auf die sich Artikel II dieses Übereinkommens bezieht, ermöglicht wird.

Art. IV Die Vertragsparteien des vorliegenden Übereinkommens werden in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren die notwendigen gesetzgeberischen oder sonstigen Vorkehrungen treffen, um zu gewährleisten, daß gesetzliche oder sonstige Verjährung auf die Verfolgung und Bestrafung der in den vorstehenden Artikeln I und II bezeichneten Verbrechen keine Anwendung findet, und daß eine solche Verjährung, wo immer sie besteht, abgeschafft wird.

Art. V Dieses Übereinkommen steht den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Mitgliedern einer ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergieorganisation, den Teilnehmern am Statut des Internationalen Gerichtshofs sowie jedem anderen Staat, der von der Generalversamm-

lung der Vereinten Nationen dazu aufgefordert wird, Vertragspartei zu werden, zur Unterzeichnung bis zum 31. Dezember 1969 offen.

Art. VI ¹Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung. ²Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Art. VII ¹Dieses Übereinkommen steht jedem der in Artikel V genannten Staaten zum Beitritt offen. ²Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Art. VIII (1) Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tage nach dem Tage der Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen nach der Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihr beitrifft, tritt das Übereinkommen am neunzigsten Tage nach dem Tage der Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Art. IX (1) Nach dem Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren seit dem Tage des Inkrafttretens dieses Übereinkommens kann jede Vertragspartei jederzeit eine Revision des Übereinkommens durch schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen verlangen.

(2) Die Generalversammlung der Vereinten Nationen wird darüber entscheiden, ob und welche Schritte mit Rücksicht auf ein derartiges Ersuchen zu unternehmen sind.

Art. X (1) Dieses Übereinkommen wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert allen Staaten, auf welche Artikel V Bezug nimmt, beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens.

(3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird allen Staaten, auf welche Artikel V Bezug nimmt, folgendes mitteilen:

- a) die Unterzeichnungen des Übereinkommens und die Hinterlegung von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden gemäß den Artikeln V, VI und VII;
- b) den Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens gemäß Artikel VIII;
- c) Mitteilungen gemäß Artikel IX.

Art. XI Dieses Übereinkommen, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, trägt das Datum vom 26. November 1968.

18. Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs

Vom 17. Juli 1998¹⁾

(BGBl. 2000 II S. 1393, 1394; 2003 II S. 293)

zuletzt geänd. durch Resolutionen der Versammlung der Vertragsstaaten v. 26.11.2015, 14.12.2017, 6.12.2019 (BGBl. 2022 II S. 635, 636, 638, 643; 2023 II Nr. 315)

(Übersetzung)

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Statuts –

im Bewusstsein, dass alle Völker durch gemeinsame Bande verbunden sind und ihre Kulturen ein gemeinsames Erbe bilden, und besorgt darüber, dass dieses zerbrechliche Mosaik jederzeit zerstört werden kann,

eingedenk dessen, dass in diesem Jahrhundert Millionen von Kindern, Frauen und Männern Opfer unvorstellbarer Gräueltaten geworden sind, die das Gewissen der Menschheit zutiefst erschüttern,

in der Erkenntnis, dass solche schweren Verbrechen den Frieden, die Sicherheit und das Wohl der Welt bedrohen,

bekräftigend, dass die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, nicht unbestraft bleiben dürfen und dass ihre wirksame Verfolgung durch Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene und durch verstärkte internationale Zusammenarbeit gewährleistet werden muss,

entschlossen, der Straflosigkeit der Täter ein Ende zu setzen und so zur Verhütung solcher Verbrechen beizutragen,

darin erinnernd, dass es die Pflicht eines jedes Staates ist, seine Strafgerichtsbarkeit über die für internationale Verbrechen Verantwortlichen auszuüben,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere des Grundsatzes, dass alle Staaten jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben,

in diesem Zusammenhang nachdrücklich darauf hinweisend, dass dieses Statut nicht so auszulegen ist, als ermächtige es einen Vertragsstaat, in einen bewaffneten Konflikt oder in die inneren Angelegenheiten eines Staates einzugreifen, im festen Willen, zu diesem Zweck und um der heutigen und der künftigen Generationen willen einen mit dem System der Vereinten Nationen in Beziehung stehenden unabhängigen ständigen internationalen Strafgerichtshof zu errichten, der Gerichtsbarkeit über die schwersten Verbrechen hat, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass der aufgrund dieses Statuts errichtete Internationale Strafgerichtshof die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit ergänzt, entschlossen, die Achtung und die Durchsetzung der internationalen Rechtspflege dauerhaft zu gewährleisten –

¹⁾ Das Statut wurde ratifiziert für die Bundesrepublik Deutschland durch G v. 4.12.2000 (BGBl. 2000 II S. 1393) und trat gem. Bek. v. 28.2.2003 (BGBl. II S. 293) am 1.7.2002 in Kraft.

sind wie folgt übereingekommen:

Teil 1. Errichtung des Gerichtshofs

Art. 1 Der Gerichtshof. ¹Hiermit wird der Internationale Strafgerichtshof („Gerichtshof“) errichtet. ²Der Gerichtshof ist eine ständige Einrichtung und ist befugt, seine Gerichtsbarkeit über Personen wegen der in diesem Statut genannten schwersten Verbrechen von internationalem Belang auszuüben; er ergänzt die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit. ³Die Zuständigkeit und die Arbeitsweise des Gerichtshofs werden durch dieses Statut geregelt.

Art. 2 Verhältnis des Gerichtshofs zu den Vereinten Nationen. Der Gerichtshof wird durch ein Abkommen, das von der Versammlung der Vertragsstaaten dieses Statuts zu genehmigen und danach vom Präsidenten des Gerichtshofs in dessen Namen zu schließen ist, mit den Vereinten Nationen in Beziehung gebracht.

Art. 3 Sitz des Gerichtshofs. (1) Sitz des Gerichtshofs ist Den Haag in den Niederlanden („Gaststaat“).

(2) Der Gerichtshof schließt mit dem Gaststaat ein Sitzabkommen, das von der Versammlung der Vertragsstaaten zu genehmigen und danach vom Präsidenten des Gerichtshofs in dessen Namen zu schließen ist.

(3) Der Gerichtshof kann, wie in diesem Statut vorgesehen, an einem anderen Ort sitzen, wenn er dies für wünschenswert hält.

Art. 4 Rechtsstellung und Befugnisse des Gerichtshofs. (1) ¹Der Gerichtshof besitzt Völkerrechtspersönlichkeit. ²Er besitzt außerdem die Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Verwirklichung seiner Ziele erforderlich ist.

(2) Der Gerichtshof kann seine Aufgaben und Befugnisse, wie in diesem Statut vorgesehen, im Hoheitsgebiet eines jeden Vertragsstaats und nach Maßgabe einer besonderen Übereinkunft im Hoheitsgebiet eines jeden anderen Staates wahrnehmen.

Teil 2. Gerichtsbarkeit, Zulässigkeit und anwendbares Recht

Art. 5 Der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen. ¹Die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs ist auf die schwersten Verbrechen beschränkt, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren. ²Die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs erstreckt sich in Übereinstimmung mit diesem Statut auf folgende Verbrechen:

- a) das Verbrechen des Völkermords;
- b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit;
- c) Kriegsverbrechen;
- d) das Verbrechen der Aggression.

Art. 6 Völkermord. Im Sinne dieses Statuts bedeutet „Völkermord“ jede der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

Art. 7 Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Im Sinne dieses Statuts bedeutet „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ jede der folgenden Handlungen, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen wird:

- a) vorsätzliche Tötung;
- b) Ausrottung;
- c) Versklavung;
- d) Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung;
- e) Freiheitsentzug oder sonstige schwerwiegende Beraubung der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts;
- f) Folter;
- g) Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere;
- h) Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, Gründen des Geschlechts im Sinne des Absatzes 3 oder aus anderen nach dem Völkerrecht universell als unzulässig anerkannten Gründen im Zusammenhang mit einer in diesem Absatz genannten Handlung oder einem der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen;
- i) zwangsweises Verschwindenlassen von Personen;
- j) das Verbrechen der Apartheid;
- k) andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, mit denen vorsätzlich große Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht werden.

(2) Im Sinne des Absatzes 1

- a) bedeutet „Angriff gegen die Zivilbevölkerung“ eine Verhaltensweise, die mit der mehrfachen Begehung der in Absatz 1 genannten Handlungen gegen eine Zivilbevölkerung verbunden ist, in Ausführung oder zur Unterstützung der Politik eines Staates oder einer Organisation, die einen solchen Angriff zum Ziel hat;
- b) umfasst „Ausrottung“ die vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen – unter anderem das Vorenthalten des Zugangs zu Nahrungsmitteln und Medikamenten –, die geeignet sind, die Vernichtung eines Teiles der Bevölkerung herbeizuführen;
- c) bedeutet „Versklavung“ die Ausübung aller oder einzelner mit einem Eigentumsrecht an einer Person verbundenen Befugnisse und umfasst die Aus-

übung dieser Befugnisse im Rahmen des Handels mit Menschen, insbesondere mit Frauen und Kindern;

- d) bedeutet „Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung“ die erzwungene, völkerrechtlich unzulässige Verbringung der betroffenen Personen durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen aus dem Gebiet, in dem sie sich rechtmäßig aufhalten;
- e) bedeutet „Folter“, dass einer im Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Beschuldigten befindlichen Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden; Folter umfasst jedoch nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind;
- f) bedeutet „erzwungene Schwangerschaft“ die rechtswidrige Gefangenhaltung einer zwangsweise geschwängerten Frau in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen oder andere schwere Verstöße gegen das Völkerrecht zu begehen. Diese Begriffsbestimmung ist nicht so auszulegen, als berühre sie innerstaatliche Gesetze in Bezug auf Schwangerschaft;
- g) bedeutet „Verfolgung“ den völkerrechtswidrigen, vorsätzlichen und schwerwiegenden Entzug von Grundrechten wegen der Identität einer Gruppe oder Gemeinschaft;
- h) bedeutet „Verbrechen der Apartheid“ unmenschliche Handlungen ähnlicher Art wie die in Absatz 1 genannten, die von einer rassischen Gruppe im Zusammenhang mit einem institutionalisierten Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer oder mehrerer anderer rassischer Gruppen in der Absicht begangen werden, dieses Regime aufrechtzuerhalten;
- i) bedeutet „zwangsweises Verschwindenlassen von Personen“ die Festnahme, den Entzug der Freiheit oder die Entführung von Personen durch einen Staat oder eine politische Organisation oder mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates oder der Organisation, gefolgt von der Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen oder Auskunft über das Schicksal oder den Verbleib dieser Personen zu erteilen, in der Absicht, sie für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen.

(3) ¹Im Sinne dieses Statuts bezieht sich der Ausdruck „Geschlecht“ auf beide Geschlechter, das männliche und das weibliche, im gesellschaftlichen Zusammenhang. ²Er hat keine andere als die vorgenannte Bedeutung.

Art. 8 Kriegsverbrechen. (1) Der Gerichtshof hat Gerichtsbarkeit in Bezug auf Kriegsverbrechen, insbesondere wenn diese als Teil eines Planes oder einer Politik oder als Teil der Begehung solcher Verbrechen in großem Umfang verübt werden.

(2) Im Sinne dieses Statuts bedeutet „Kriegsverbrechen“

- a) schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949, nämlich jeder der folgenden Handlungen gegen die nach dem jeweiligen Genfer Abkommen geschützten Personen oder Güter:
 - i) vorsätzliche Tötung;
 - ii) Folter oder unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche;

- iii) vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit;
 - iv) Zerstörung und Aneignung von Eigentum in großem Ausmaß, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind und rechtswidrig und willkürlich vorgenommen werden;
 - v) Nötigung eines Kriegsgefangenen oder einer anderen geschützten Person zur Dienstleistung in den Streitkräften einer feindlichen Macht;
 - vi) vorsätzlicher Entzug des Rechts eines Kriegsgefangenen oder einer anderen geschützten Person auf ein unparteiisches ordentliches Gerichtsverfahren;
 - vii) rechtswidrige Vertreibung oder Überführung oder rechtswidrige Gefangenhaltung;
 - viii) Geiselnahme;
- b) andere schwere Verstöße gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts im internationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Gesetze und Gebräuche, nämlich jede der folgenden Handlungen:
- i) vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung als solche oder auf einzelne Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen;
 - ii) vorsätzliche Angriffe auf zivile Objekte, das heißt auf Objekte, die nicht militärische Ziele sind;
 - iii) vorsätzliche Angriffe auf Personal, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge, die an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt sind, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem internationalen Recht des bewaffneten Konflikts gewährt wird;
 - iv) vorsätzliches Führen eines Angriffs in der Kenntnis, dass dieser auch Verluste an Menschenleben, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder weit reichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen wird, die eindeutig in keinem Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen;
 - v) der Angriff auf unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, die nicht militärische Ziele sind, oder deren Beschießung, gleichviel mit welchen Mitteln;
 - vi) die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Kombattanten, der sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat;
 - vii) der Missbrauch der Parlamentärflagge, der Flagge oder der militärischen Abzeichen oder der Uniform des Feindes oder der Vereinten Nationen sowie der Schutzzeichen der Genfer Abkommen, wodurch Tod oder schwere Verletzungen verursacht werden;
 - viii) die unmittelbare oder mittelbare Überführung durch die Besatzungsmacht eines Teiles ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet oder die Vertreibung oder Überführung der Gesamtheit oder eines Teiles der Bevölkerung des besetzten Gebiets innerhalb desselben oder aus diesem Gebiet;